



Kreis Schleswig-Flensburg

Abfallgebührensatzung 2025 - gültig ab 01.01.2025 -

**Abfallgebührensatzung vom 12. Dezember 2019
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2024**

Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft
im Kreis Schleswig-Flensburg
(Abfallgebührensatzung - AGS)

Aufgrund

- § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 17 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBL. Schl.-H. 2017, Seite 140) und
- § 1 Absatz 1 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, Seite 27), zuletzt geändert durch § 3 Gesetz vom 18.03.2018, GVOBl. Schl.-H. 2018, Seite 69) in Verbindung mit
- § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 5 Absatz 1 Satz 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, Seite 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, Seite 16) in Verbindung mit
- § 28 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg vom 11.12.2019 (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg am 11. Dezember 2019 nachstehende

„Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallgebührensatzung - AGS)“

erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abkürzungs- und Gesetzesverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Bemessungsgrundlagen
- § 4 Höhe der Grundgebühren
- § 5 Höhe der Behältergrundgebühr
- § 6 Höhe der Leistungsgebühren für Restabfälle
- § 7 Höhe der Leistungsgebühren für Bioabfälle
- § 8 Höhe der Gebühren für den Hol- und Bring-Service von Abfallbehältern
- § 9 (weggefallen)
- § 10 (weggefallen)
- § 11 Höhe der Gebühren für Behälterzubehör
- § 12 Höhe der Gebühren für Sperrmüll
- § 13 Höhe der Gebühren für Selbstanlieferungen
- § 14 (weggefallen)
- § 15 Höhe der Gebühren für sonstige Abfälle
- § 16 Höhe der Gebühren in sonstigen Fällen
- § 17 Gebührenfestsetzung, Entstehung Gebührenpflicht, Fälligkeit
- § 18 Ruhen der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung
- § 19 Sonstige Entgeltregelungen
- § 20 Personenbezeichnung
- § 21 Inkrafttreten

Abkürzungs- und Gesetzesverzeichnis

Abs.	Absatz
AGS	Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallgebührensatzung - AGS)
AO	Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, S. 3866; 2003 I S. 61)
Art.	Artikel
ASF	Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001
AWS	Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
bzw.	beziehungsweise
EU-DSGVO	VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, Seite 1739)
ff	fortfolgende
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896)
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
Kreis	Kreis Schleswig-Flensburg
KrO	Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 94)
KrWG	Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, Seite 212)

KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, Seite 2705)
LABfWG	Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LABfWG) vom 18. Januar 1999 (GVObI. Schl.-H. 1999, Seite 26)
LDSG	Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, Seite 162)
LVP	Leichtverpackungen
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen
RFID	radio-frequency identification (Identifizierung mit Hilfe elektromagnetischer Wellen): Bezeichnet eine Technologie für Sender-Empfänger-Systeme zum automatischen und berührungslosen Identifizieren und Lokalisieren von Objekten mit Radiowellen.
RFID-Chip	Transponder (umgangssprachlich auch <i>Funketikett</i>), der sich am oder im Gegenstand befindet und einen kennzeichnenden Code enthält.
u.a.	und andere
usw.	und so weiter
VerpackG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I 2017, Seite 2234)
vgl.	vergleiche

Soweit in dieser Satzung auf die vorstehenden Gesetze, Verordnungen usw. Bezug genommen wird, ist jeweils die aktuelle Fassung dieser Bestimmung gemeint.

§ 1

Grundsatz

- (1) Der Kreis fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und stellt den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und der ihm obliegenden Bewirtschaftung von Abfällen sicher. Zu diesem Zweck erfasst und entsorgt er die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle (öffentliche Abfallentsorgung) im Rahmen seines aktuellen Abfallwirtschaftskonzeptes nach Maßgabe seiner AWS, des KrWG und des LAbfWG in der jeweils geltenden Fassung sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften. Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Kreis Benutzungsgebühren nach dieser Satzung. Die Bemessung der Benutzungsgebühren richtet sich nach § 6 KAG und § 5 Absatz 2 LAbfWG.
- (2) Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung liegt grundsätzlich vor, wenn auf dem Grundstück ein oder mehrere Abfallgefäße vom Kreis oder der ASF, die von ihm umfassend mit der Durchführung der ihm obliegenden Abfallentsorgungsaufgaben beauftragt ist, zur Verfügung gestellt werden oder aus anderen Gründen auf dem Grundstück vorhanden sind und das Grundstück zwecks Einsammlung der angefallenen Abfälle regelmäßig angefahren wird. Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung liegt auch dann vor, wenn auf dem Grundstück selbst keine Abfallbehälter bereitstehen, aber zur Entsorgung des Grundstücks auf einem Nachbargrundstück bereitgestellte Abfallbehälter benutzt werden (vgl. § 24 Absatz 5 AWS).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgung ist der Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Erfolgt die Abfallentsorgung mehrerer Grundstücke über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter, sind die jeweiligen Grundstückseigentümer, Wohnungs- oder Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte Gesamtschuldner.
- (2) Gebührensschuldner ist

- a) bei der Selbstanlieferung von Abfällen an Abfallentsorgungsanlagen auch der Besitzer der Abfälle,
 - b) für die bei Verwendung von Abfallsäcken zur Abdeckung eines vorübergehenden Mehrbedarfs zu entrichtende Gebühr der Erwerber der Abfallsäcke.
- (3) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat des Eigentumswechsels folgt. Der bisherige Eigentümer bleibt gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Eigentumswechsel erfolgt; er haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem der Kreis oder die von ihm beauftragte ASF Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenschuldner gilt dies entsprechend.
- (4) Für verbotswidrig abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer die Abfälle abgelagert hat. Erfolgt die verbotswidrige Ablagerung nicht auf einem Grundstück in der freien Landschaft, sondern auf einem anderen Grundstück, so ist auch der letzte Besitzer gebührenpflichtig, wenn Maßnahmen gegen die Verursacher nicht hinreichend erfolgversprechend sind und nicht andere aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zur Überlassung verpflichtet sind.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

- (1) Für die Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Benutzungsgebühren in Form von Grundgebühren, Behältergrundgebühren und Leistungsgebühren erhoben.
- (2) Die Grundgebühren werden für jedes nach § 4 AWS an die Abfallentsorgung anzuschließende Grundstück erhoben. Grundgebühren werden bei ständig oder zeitweise bewohnten Grundstücken für jeden auf dem Grundstück befindlichen Haushalt erhoben.

Als Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder eine Einzelperson, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder einen Wohnbereich mit einer Küche oder Kochnische oder Kochstelle inne hat, auch wenn sie teilweise von einem oder mehreren anderen Haushalten oder sonstigen Stellen versorgt wird. Als Haushalte gelten auch Wochenend- und Ferienhäuser bzw. -wohnungen, soweit diese nicht gewerblich betrieben werden. Soweit eine Wohnungseinheit mit einer anderen grundgebührenpflichtigen Wohnungseinheit eine direkte räumliche Verknüpfung aufweist, kann auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen die Grundgebühr für den Haushalt erlassen werden, wenn die Erhebung der Grundgebühr nach Lage des

Einzelfalles unbillig wäre. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wohnungseinheit als Teil der anderen grundgebührenpflichtigen Wohnungseinheit anzusehen ist und in ihr Personen leben, die wegen einer Krankheit oder ihres Alters von dem anderen Haushalt versorgt werden.

- (3) Die Gebührenpflichtigen, die der Grundgebühr nach Absatz 2 unterliegen, haben dem Kreis für jedes Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Auskünfte unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch bei einer Verringerung der Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Haushalte. Bei Unterlassung dieser Mitteilung haftet dieser Gebührenpflichtige in Höhe der bisher bestehenden Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Monats weiter, in dem die Mitteilung des Gebührenpflichtigen beim Kreis eingeht.

Die vorgenannten Melde- und Auskunftspflichten sind gegenüber der ASF zu erfüllen, da der Kreis die ASF mit der Durchführung (Abwicklung) des Gebühreneinzuges beauftragt hat.

- (4) Die Behältergrundgebühr wird für die nach § 22 Absatz 1 und Absatz 2 AWS zugelassenen Abfallbehälter neben der Grundgebühr nach Absatz 2 erhoben, wenn mit diesen Behältern eine Regelabfuhr durchgeführt wird. Sie verringert sich bis auf Null um den Betrag der nach Absatz 2 festgesetzten Grundgebühren.
- (5) Die Höhe der Leistungsgebühren wird nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der auf einem Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Abfallbehälter (§ 22 AWS) sowie der Häufigkeit ihrer Entleerungen (§ 23 AWS) bemessen.
- (6) Die Höhe der Gebühren für den Hol- und Bring-Service bemisst sich nach dem mit dem Hol- und Bring-Service verbundenen Aufwand.
- (7) Für die Entsorgung von Abfällen, die bei den vom Kreis oder der ASF benannten Stellen selbst angeliefert werden (§ 26 AWS), werden nach Art und Menge der Abfälle gesonderte Benutzungsgebühren erhoben, soweit die Anlieferung nicht gebührenfrei ist.
- (8) In den Fällen des § 12 und § 13 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach den im Einzelfall entstehenden tatsächlichen Aufwendungen erhoben. Zu den Aufwendungen gehören zum Beispiel die Kosten für Abfuhr, Anfertigung von Analysen, Behandlung und Ablagerung sowie die Verwaltungskosten.

§ 4

Höhe der Grundgebühren

Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für jeden auf dem Grundstück befindlichen Haushalt 3,50 €.

§ 5

Höhe der Behältergrundgebühr

Die Behältergrundgebühr für die gemäß § 23 Absatz 1 AWS regelmäßig entleerten Restabfallbehälter nach § 22 Absatz 1 und Absatz 2 AWS wird nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet und beträgt, soweit § 3 Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung findet, monatlich je Restabfallbehälter:

	Behälter mit Füllvolumen von	Entleerungsrhythmus	monatliche Behältergrundgebühr
1.)	60 l	14 - täglich / 4 - wöchentlich	3,50 €
2.)	80 l	14 - täglich / 4 - wöchentlich	3,50 €
3.)	120 l	14 - täglich / 4 - wöchentlich	3,50 €
4.)	240 l	14 - täglich	6,65 €
5.)	770 l	4 - wöchentlich	10,67 €
6.)	770 l	14 - täglich	21,35 €
7.)	770 l	wöchentlich	42,69 €
8.)	1100 l	4 - wöchentlich	15,25 €
9.)	1100 l	14 - täglich	30,50 €
10.)	1100 l	1-x-wöchentlich	60,99 €
11.)	1100 l	2-x- wöchentlich	121,98 €

§ 6

Höhe der Leistungsgebühren für Restabfälle

- (1) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfällen mit den nach § 22 Absatz 1 und Absatz 2 AWS zugelassenen Restabfallbehältern wird nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet und beträgt monatlich je Restabfallbehälter:

	Behälter mit Füllvolumen von	Entleerungsrythmus	monatliche Leistungsgebühr
1.)	60 l	4 - wöchentlich	4,87 €
2.)	60 l	14 - täglich	9,64 €
3.)	80 l	4 - wöchentlich	6,10 €
4.)	80 l	14 - täglich	12,20 €
5.)	120 l	4 - wöchentlich	8,66 €
6.)	120 l	14 - täglich	17,33 €
7.)	240 l	14 - täglich	32,73 €
8.)	770 l	4 - wöchentlich	55,69 €
9.)	770 l	14 - täglich	110,39 €
10.)	770 l	1-x-wöchentlich	220,47 €
11.)	1100 l	4 - wöchentlich	76,56 €
12.)	1100 l	14 - täglich	152,73 €
13.)	1100 l	1-x-wöchentlich	303,76 €
14.)	1100 l	2-x-wöchentlich	609,01 €

- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfällen in den nach § 22 Absatz 3 AWS zugelassenen Restabfallsäcken beträgt:

je 80 l Restabfallsack	5,00 €
------------------------	--------

§ 7

Höhe der Leistungsgebühren für Bioabfälle

- (1) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen mit den nach § 22 Absatz 5 AWS zugelassenen Biotonnen wird nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet und beträgt monatlich je Biotonne:

	Behälter mit Füllvolumen von	monatliche Leistungsgebühr
1.)	60 l	3,20 €
2.)	120 l	3,60 €
3.)	240 l	5,40 €

- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen in den nach § 22 Absatz 6 zugelassenen Bioabfallsäcken beträgt:

je 120 l Bioabfallsack	3,50 €
------------------------	--------

- (3) Für einen Biofilterdeckel wird eine einmalige, sofort fällige Einrichtungsgebühr von 15,00 € sowie ab dem 1. des auf die Bereitstellung folgenden Monats eine monatliche Benutzungsgebühr von 1,20 € erhoben.

§ 8

Höhe der Gebühren für den Hol- und Bring-Service von Abfallbehältern

Die Gebühr für den Hol- und Bring-Service der Abfallbehälter gemäß § 25 Absatz 8 und Absatz 9 AWS wird nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet und beträgt monatlich je Abfallbehälter für die folgenden Leerungsrhythmen bei folgenden Entfernungen vom Standplatz des Behälters zum an der Erschließungsstraße stehenden Sammelfahrzeug:

Entfernung vom Sammelfahrzeug zum Behälterstandplatz	monatliche Gebühr für den Hol- und Bring-Service bei folgendem Leerungsrhythmus des Abfallbehälters	
	4 - wöchentlich	14 - täglich
bis 15 m	1,62 €	3,24 €
bis 25 m	3,20 €	6,39 €
bis 50 m	5,47 €	10,94 €
bis 100 m	11,04 €	22,08 €
bis 300 m	20,07 €	40,13 €
für jede weiteren 200 m	9,98 €	19,96 €

§ 9

(weggefallen)

§ 10

(weggefallen)

§ 11

Höhe der Gebühren für Behälterzubehör

- (1) Für eine Behälterschließvorrichtung wird eine einmalige, sofort fällige Einrichtungsgebühr von 15,00 € sowie ab dem 1. des auf die Bereitstellung folgenden Monats eine monatliche Benutzungsgebühr von 1,20 € erhoben.

§ 12

Höhe der Gebühren für Sperrmüll

Die Entsorgungsgebühr für eine über die in § 13 Absatz 4 AWS normierte Mengenbegrenzung hinausgehende Sperrmüllmenge beträgt:

je 1000 kg	214,20 €
Je angefangenen cbm	35,50 €

§ 13

Höhe der Gebühren für Selbstanlieferungen

Die Entsorgungsgebühr für selbst bei den zugelassenen Entsorgungsanlagen oder bei den vom Kreis oder von der ASF benannten Stellen zur Entsorgung angelieferten Abfall (Selbstanlieferungen) wird je angefangene 10 kg Abfall berechnet und beträgt:

je 1000 kg	214,20 €
------------	----------

§ 14

(weggefallen)

§ 15

Höhe der Gebühren für sonstige Abfälle

Für die Entsorgung der in § 21 AWS genannten sonstigen Abfälle werden Benutzungsgebühren in Höhe des tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwandes zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale erhoben.

§ 16

Höhe der Gebühren in sonstigen Fällen

- (1) Für eine Bedarfsabholung und eine Entsorgung für die in den §§ 6 bis 11 nicht erfassten im Einzelfall anfallenden Abfälle sowie sonstige Leistungen werden Benutzungsgebühren in Höhe des tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwandes zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale erhoben.
- (2) Die Nachentleerungsgebühr für Behälter-Leerungen gemäß § 25 Absatz 16 AWS beträgt
 - bei Behältern mit einem Füllvolumen bis zu 240 Liter **50,00 €**
 - bei Behältern mit einem Füllvolumen größer als 240 Liter **90,00 €**

für die zusätzlich entstehenden Kosten. Für darüber hinaus entstehende notwendige Aufwendungen, insbesondere Nachsortierung und/oder gegebenenfalls anderweitige Entsorgung, wird daneben eine Gebühr gemäß Absatz 1 erhoben.

§ 17

Gebührenfestsetzung, Entstehung Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen werden vom Kreis durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid gibt Auskunft über die Art und die Höhe der Grundgebühren, der Behältergrundgebühren und der Leistungsgebühren.
- (2) Der Gebührenschuldner kann durch schriftliche Erklärung auf einem dafür vorgesehenen Formular gegenüber dem Kreis oder der ASF eine dritte Person zum Empfang des Gebührenbescheides ermächtigen. Die schriftliche Erklärung ist auch von der dritten Person zu unterzeichnen. § 2 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen im Sinne der AWS entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird und - hinsichtlich der Leistungsgebühren - zugelassene Abfallbehälter (§ 21 AWS) für das Grundstück zur Verfügung gestellt werden. Sie endet am Schluss des Monats, in dem die Abfallentsorgung endgültig eingestellt wird. In den Fällen des § 25 Absatz 16 und Absatz 18 AWS besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (5) Die Benutzungsgebühren sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, sind die für dieses Kalenderjahr bis zur Änderung entstandenen Benutzungsgebühren 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung bei Selbstanlieferung (§ 26 AWS) entsteht mit der Anlieferung der Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage des Kreises. Die Gebühren sind mit der Anlieferung fällig. Sofern die Gebühren für die Abfallentsorgung bei Selbstanlieferung nicht sogleich bei der Anlieferung gezahlt werden, so sind sie spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung zugelassener Abfallsäcke sind mit deren Erwerb bei den zugelassenen Vertriebsstellen zu entrichten.
- (8) Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners kann eine Vereinbarung über die Erhebung, insbesondere die Abrechnung und Fälligkeit der Gebühr getroffen werden.

§ 18

Ruhen der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung

- (1) Wird die Abfallentsorgung eines Grundstückes auf begründeten vorherigen schriftlichen Antrag des Eigentümers länger als zwei zusammenhängende Kalendermonate nicht durchgeführt (z. B. bei zeitweise nicht bewohnten Grundstücken), wird die Leistungsgebühr für jeden vollen Kalendermonat der Unterbrechung nicht erhoben. Die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen. Sofern die Unterbrechung nicht von vornherein befristet ist, hat der nach § 4 Absatz 1 Satz 1 AWS Verpflichtete das Ende der Unterbrechung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird dem Antrag nach Absatz 1 stattgegeben, wird der Abfallbehälter für die Zeit der Unterbrechung nicht entleert.
- (3) Ist eine Wohnungseinheit für länger als zwei zusammenhängende volle Kalendermonate nicht bewohnbar oder steht sie vollständig leer, ruht auf vorherigen Antrag des Gebührenpflichtigen die Gebührenpflicht für die Grundgebühr nach § 3 Absatz 2 für jeden vollen Kalendermonat der Unterbrechung. Die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen. Sofern die Unterbrechung nicht von vornherein befristet ist, hat der nach § 4 Absatz 1 Satz 1 AWS Verpflichtete das Ende der Unterbrechung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Gebührenpflichtige erhält auf schriftlichen Antrag eine Gebührenerstattung von

2,27 €

für jeden vollen Kalendermonat, in welchem die Restabfallentsorgung seines Grundstückes mittels eines 60 l - Restabfallbehälters mit 4-wöchentlicher Leerung erfolgte und das Grundstück in diesem Kalendermonat von nur einer Person bewohnt war. Der Antrag kann erst nach Ablauf des betreffenden Veranlagungsjahres bis zum 31.03. des Folgejahres gestellt werden; danach erlischt der Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Tatsache, dass das Grundstück in dem betreffenden Zeitraum von nur einer Person bewohnt war, ist durch eine entsprechende Bestätigung des Einwohnermeldeamtes oder in sonstiger Weise glaubhaft nachzuweisen.

§ 19

Sonstige Entgeltregelungen

Soweit nach Maßgabe der AWS die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferung vorgegeben oder zugelassen ist, ohne dass nach den Vorschriften dieser Gebührensatzung hierfür ein Gebührentatbestand geregelt ist, besteht ein öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch des Kreises gegenüber dem Verpflichteten

im Sinne von § 2 in Höhe der jeweiligen Entsorgungskosten. Dieser Erstattungsanspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Der Betreiber der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage ist insoweit berechtigt, diesen öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch direkt gegenüber dem Verpflichteten im Namen des Kreises geltend zu machen.

§ 20

Personenbezeichnung

Die Bezeichnung der Personen in dieser Satzung gilt für Frauen wie Männer sowie für Personen diversen Geschlechts gleichermaßen.

§ 21

Inkrafttreten

Schleswig, den 11. Dezember 2024

Kreis Schleswig-Flensburg



Dr. Wolfgang Buschmann

- Landrat -